

Pflegegeld

Eine Information über eine Leistung der Sozialversicherung



Zweck des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur (teilweisen) Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist. Es wird je nach Ausmaß des Pflegebedarfes – unabhängig vom Einkommen oder Vermögen oder von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – pauschaliert in **7 Stufen** geleistet. Ein Pflegebedarf liegt vor, wenn man auf Grund einer Behinderung bei bestimmten Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen - nicht nur vorübergehend – ständig auf die Hilfe anderer angewiesen ist.

Anspruch auf Pflegegeld

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mehr als 60 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich zumindest sechs Monate andauern wird.



Zuständigkeit

Pensions- oder Rentenbezieher/innen bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen **Versicherungsträger** ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt.

Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige (z.B. als Hausfrau oder Kind) und BezieherInnen einer Mindestsicherung können das Pflegegeld bei der **Pensionsversicherungsanstalt** beantragen.

Höhe des Pflegegeldes (ab 01.01.2011)

Das Pflegegeld ist eine einkommensunabhängige Leistung, die zwölf Mal jährlich gebührt und monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe ist - abhängig vom jeweils erforderlichen Pflegeaufwand - in sieben Stufen unterteilt.

	Voraussetzung	Betrag in €
Stufe 1	Pflegeaufwand über 60 Stunden	154,20
Stufe 2	Pflegeaufwand über 85 Stunden	284,30
Stufe 3	Pflegeaufwand über 120 Stunden	442,90
Stufe 4	Pflegeaufwand über 160 Stunden	664,30
Stufe 5	über 180 Stunden + dauernde Bereitschaft	902,30
Stufe 6	über 180 Stunden + unkoordinierbare Betreuung	1.260,00
Stufe 7	über 180 Stunden + Bewegungsunfähigkeit	1.655,80

Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird ein Betrag von € 60,- abgezogen

Bei der Beurteilung des **Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist, da diese auch ohne Behinderung bestimmte Verrichtungen nicht selbstständig durchführen können, nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Die Erschwerniszuschläge betragen ab 1.1.2009 für

- **schwerst behinderte Kinder und Jugendliche** - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden - ab vollendetem 7. Lebensjahr bis vollendetem 15. Lebensjahr monatlich 75 Stunden
- **schwer geistig oder schwer psychisch behinderte**, insbesondere **demenziell** erkrankte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr monatlich 25 Stunden

- Stufe 4:
Liegt ein Pflegebedarf von durchschnittlich **mehr als 180 Std. pro Monat** vor, gebührt Pflegegeld in Höhe der **Stufe 4**, wenn **eine koordinierte Pflege tagsüber** möglich ist und im Regelfall **während der Nacht keine Betreuungsmaßnahmen** zu erbringen sind.
- Stufe 5:
Ab Pflegegeld **Stufe 5** ist **neben dem zeitlichen Erfordernis** – Vorliegen eines Pflegebedarfes von durchschnittlich **mehr als 180 Std. mtl.** – jeweils noch ein **weiteres Pflegekriterium** erforderlich: Ein **außergewöhnlicher Pflegeaufwand** liegt vor, wenn:
 - die dauernde Bereitschaft (Rufbereitschaft), nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig ist, oder
 - die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist, wobei zumindest eine einmalige Nachschau auch in den Nachtstunden (22 – 6 Uhr) erforderlich sein muss, oder
 - mehr als 5 Pflegeeinheiten, davon eine auch in den Nachtstunden (22 – 6 Uhr), erforderlich sind
- Stufe 6:
Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich, wobei
 - zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen, die regelmäßig während des Tages und der Nacht (über 24 Stunden) zu erbringen sind, oder
 - die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson Tag und Nacht (über 24 Stunden) erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist (z.B. bei Alzheimerkranken, die körperlich noch mobil sind)
- Stufe 7:
Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich, wobei
 - zielgerichtete Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung nicht möglich sind, oder
 - ein gleichzuachtender Zustand vorliegt

Diagnosebezogene Mindesteinstufungen

Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt grundsätzlich **funktionsbezogen** (= Zugrundelegung der individuell erforderlichen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen), **nicht diagnosebezogen**.

Ausnahme: diagnosebezogene Mindesteinstufungen

- **Stufe 3** für hochgradig Sehbehinderte und Rollstuhlfahrer
- **Stufe 4** für Blinde sowie Rollstuhlfahrer, wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. ein Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt.
- **Stufe 5** für Taubblinde bzw. Rollstuhlfahrer mit deutlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremität(en) = wenn zum Transfer in und aus dem (technisch adaptierten) Rollstuhl auf Grund der Behinderung im Bereich der oberen Extremität(en) die Hilfe einer anderen Person notwendig ist.

Feststellung durch Sachverständige

Über die Einstufung entscheidet die zuständige Stelle auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können.

Entscheidung und Klage

Die Entscheidung ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld gewährt wird in Form eines **Bescheides** mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird das Pflegegeld rückwirkend ab dem der Antragstellung folgenden Monat gewährt.

Sollten die Betroffenen mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid eine Klage bei Gericht einzubringen.

Spitalaufenthalt

Während eines stationären Spitalaufenthaltes ruht das Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme in das Krankenhaus folgenden Tag. In bestimmten Fällen wird das Pflegegeld allerdings auf Antrag weitergeleistet.